Insolvenzbekanntmachung

Datum: 23.11.2026
Gericht: Amtsgericht Königstein im Taunus
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: FS 63 Bauprojekt GmbH

---

90 IN 28/26 : In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der FS 63 Bauprojekt GmbH, Margarete-von-Wrangell-Straße 13, 65779 Kelkheim (Taunus) (AG Königstein, HRB 11320), vertr. d.: [redacted], [redacted], (Geschäftsführer), wurde beschlossen:

Termin zur besonderen Gläubigerversammlung wird bestimmt auf

Dienstag, 08.12.2026, 13:30 Uhr, Saal 4, Gerichtsgebäude B, [redacted]/Ts..

Der Termin dient der Beschlussfassung der Gläubiger über

" besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO), und zwar:
- die freihändige Veräußerung des unbeweglichen Gegenstandes: nämlich das im Eigentum der Schuldnerin stehende Grundstück Hof- und Gebäudefläche Frankfurter Str. 63, eingetragen beim Amtsgericht Offenbach am Main, Grundbuch von Offenbach, Blatt 7990, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück Nr. 308 bestmöglich freihändig zu verwerten und dabei einen Kaufpreis von mindestens 2.400.0000 € zu erzielen.

Hinweis:
Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Insolvenzgericht, Burgweg 9, 61462 Königstein im Taunus einzulegen.
Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Königstein/Ts., 20.11.2026